

675

Ratschlag

betreffend

die Staatsschreiberstelle.

~~~~~  
Dem Grossen Rate vorgelegt den 10. September 1883.  
~~~~~

Tit.!

In Ihrer Sitzung vom 12. Juni 1882 haben Sie dem Entlassungsgesuche des Herrn Dr. F. Göttisheim von der Stelle eines Staatsschreibers entsprochen und bei diesem Anlasse unsere Anzeige entgegengenommen, dass wir gesonnen seien, die erledigte Stelle nicht sofort zur Wiederbesetzung auszuschreiben; wir teilten Ihnen damals mit, dass wir die Frage, ob diese Stelle aufzuheben oder zu reorganisiren sei, prüfen würden, und behielten uns vor, das Ergebnis solcher Prüfung Ihnen seiner Zeit mitzuteilen. Wir beehren uns, dies heute folgendermassen zu tun.

Bei Erlass der Geschäftsordnungen für Grossen Rat und Regierungsrat im Frühjahr 1877 wurde aus der früheren Organisation einzig die Stelle eines Staatsschreibers herübergenommen, in der Meinung, dass diese zur Erledigung der Kanzleigeschäfte nach wie vor erforderlich sein werde. Es hat sich jedoch seither gezeigt, dass die durch den Wechsel des Regierungssystems bewirkte tiefgreifende Veränderung der ganzen Geschäftsführung in erheblichem Masse gerade bei dieser Stelle fühlbar werde. Es konnte nicht vorausgesehen werden, dass durch die Einführung des Departementalsystems das Schwergewicht der Tätig-

— 4 —

keit des Staatsschreibers auf das Sekretariat in Regierungsrat und Grosse Rat eingeschränkt und die Abfassung der Ratschläge und Berichte bedeutend vereinfacht werden würde, in dem Masse, dass die Obliegenheiten des Staatsschreibers die volle Arbeitszeit nicht mehr in Anspruch nehmen; im Verlaufe hat sich jedoch diese Tatsache unverkennbar herausgestellt, sodass wir für geboten erachten, den vorliegenden Anlass zu benützen und auf den Erlass bezüglicher vereinfachender Massregeln bei Ihnen anzutragen.

Diese Vereinfachung sollte darin bestehen, dass die Stelle eines Staatsschreibers aufgehoben würde, unter Uebertragung resp. Verteilung seiner Funktionen auf andere Regierungsbeamte. Soweit es sich um das Sekretariat des Regierungsrates handelt, fassen wir als solche Beamte den Staatsarchivar und die Departementssekretäre in's Auge, uns damit die Freiheit vorbehaltend, diejenige Persönlichkeit auszuwählen, welche sich für die bezüglichen Funktionen am besten eignet. Für das Sekretariat des Grossen Rates wären durch dessen Bureau zwei Sekretäre zu ernennen; gutscheinenden Falls könnten dieselben im Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten aus der Zahl der in Betracht kommenden Beamten genommen werden, wobei aber vollkommen freistehen sollte, nach Gutfinden den Sekretär des Regierungsrates oder einen andern Beamten zu bezeichnen. In solcher Weise würde die Führung beider Sekretariate in hinreichender Weise versehen; die bisher dem Staatsschreiber zugewiesenen Funktionen eines Bureauchefs der Staatskanzlei dagegen, welche mit jenen Sekretariaten im Grunde nichts gemein haben, beabsichtigen wir dem Sekretär des Departements des Innern zu übertragen, da dieses Departement laut Geschäftsordnung ohnedies die Aufsicht über die Kanzlei zu

— 5 —

führen hat. Was endlich das Sekretariat in den Kommissionen Ihrer hohen Behörde anbelangt, so erachten wir für passender, dass der Sekretär des Regierungsrates dasselbe nicht versehe.

Wir sind der bestimmten Meinung, dass eine derartige Vereinfachung den Bedürfnissen gemäss sei und unserm jetzigen Regierungssysteme durchaus entspreche; in dieser Meinung werden wir befestigt durch die Beobachtung, dass die Einrichtung, wie sie heute vorgeschlagen wird, seit manchen Monaten tatsächlich besteht und sich dabei in jedem Betrachte völlig bewährt hat.

Wir beehren uns daher, bei Ihnen folgenden Beschluss zu beantragen:

1. §. 17 des Grossratsreglements vom 19. März 1877 erhält folgende Fassung:

«Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden von zwei Sekretären besorgt, welche das Bureau des Grossen Rates jeweilen nach stattgehabter Gesamt-erneuerung unter Mitteilung an denselben ernannt; als Sekretäre können im Einverständnis mit dem Regierungspräsidenten Regierungsbeamte verwendet werden.

«Die in den nachfolgenden Paragraphen dem Staats-schreiber zugewiesenen Funktionen werden dem ersten Sekretär des Grossen Rates übertragen.»

2. §. 22 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Februar 1877 erhält folgende Fassung:

«Das Sekretariat des Regierungsrates wird durch diesen dem Staatsarchivar oder einem Departements-

— 6 —

sekretär übertragen. Hiefür wird dem Regierungsrat ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 1500 erteilt.»

Hochachtungsvoll

Der Präsident des Regierungsrates:

Dr. J. J. Burckhardt.

Für den Staatsschreiber:

Dr. R. Wackernagel.

Basel, den 1. September 1883.